Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 9. November 2026

Dossier Nr. 12738ff - «Tagesschau» und «10vor10» vom 1. Oktober 2026; «srf.news» vom 16. September 2026 – «Ehemaliger Kosovo-Präsident Thaçi zu 25 Jahren Haft verurteilt»

Sehr geehrter Herr X

Gegen die Beiträge *https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau-kompakt/video/abendausgabe-vom-16-09-2026?urn=urn:srf:video:d4e9c668-4d9d-44f6-a30e-409573b1993b* *https://www.srf.ch/news/international/kosovo-tribunal-ehemaliger-kosovo-praesident-Thaçi-zu-25-jahren-haft-verurteilt* sind sieben Beanstandungen eingegangen, die hauptsächlich folgende Kritikpunkte aufführen:

1. Die Beiträge hätten den Bericht des Bar Human Rights Committee of England and Wales (BHRC) zur richterlichen Unabhängigkeit und der Herkunft der Beweismittel nicht erwähnt.
2. Die Beiträge hätten nicht erwähnt, dass die Angeklagten von sämtlichen Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen worden seien.
3. In einem Beitrag seien die Vorwürfe der Organentnahmen erwähnt worden, obschon diese nicht Gegenstand der Anklage gewesen seien.
4. Es hätte auch über die Demonstrationen in der Schweiz berichtet werden müssen.

Die Redaktion hat eine redaktionelle Stellungnahme für alle Beanstandungen verfasst, die Ombudsstelle nimmt ebenfalls in einem Schlussbericht abschliessend Stellung:

Stellungnahme der Redaktion:

Vorbemerkung:
Die Beiträge vom 16. September in der Tagesschau und in 10 vor 10 haben die Verurteilung von Hashim Thaçi, dem Mitbegründer der paramilitärischen UÇK und späteren Regierungschef und Präsidenten des Kosovo, durch das Kosovo-Sondertribunal zum Thema. In einem Beitrag einer Nachrichtensendung kann man aus Zeitgründen nicht auf alle Aspekte und Hintergründe eines Ereignisses eingehen. Wir haben uns entsprechend auf die unserer Ansicht nach wichtigsten Aspekte konzentriert: Das Urteil des Gerichts, die Anschuldigungen gegen Thaçi, ein Rückblick auf seine politische Karriere und – in beiden Sendungen ausführlich – auch auf die Kritik am Urteil im Kosovo, wobei verschiedene Stimmen (inklusive derjenigen von Premierminister Albin Kurti) zu Wort kamen.

1. Kritikpunkt:
Der **Kritik des Bar Human Rights Committee (BHRC)** am Verfahren und am Gericht steht der Gegenbericht des Kosovo-Tribunals (respektive des sogenannten Kosovo Specialist Chambers) entgegen:
Specialist Chambers Corrects BHRC Report Findings | KSC
Darin werden die Vorwürfe im Bericht des BHRC, respektive dessen Interpretationen, in allen wesentlichen Punkten zurückgewiesen:

- Der Bericht enthalte keinerlei Feststellungen darüber, dass richterliche Entscheidungen des KSC die Menschenrechte der Angeklagten verletzt hätten.
- Das Gericht habe alle Beschlüsse, Anordnungen und Urteile in Übereinstimmung mit den strengsten Normen des internationalen Rechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gefällt.
- Gegenüber der Kritik an den Haftbedingungen hielt das Gericht fest, dass die Haftanstalt der Sonderkammern fortlaufend vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) überwacht und inspiziert werde, um die Einhaltung der höchsten internationalen Standards zu garantieren
- Weder der kosovarische Ombudsmann noch das britische BHRC hätten zudem eine formelle rechtliche Befugnis, in die laufenden Verfahren oder die juristische Arbeit des Gerichts einzugreifen oder diese zu beeinflussen

Angesichts dieser Faktenlage muss festgehalten werden, dass der kritische Bericht des BHRC kein zentrales Element war, über das eine Nachrichtensendung im Zusammenhang mit der Verurteilung Hashim Thaçis zwingend hätte berichtet werden müssen. Entsprechend wurde denn auch der Bericht des BHCR in keiner einzigen Schweizer Medienpublikation erwähnt – weder vor noch nach der Verurteilung Thaçis.

2. Kritikpunkt:
Die Tatsache, dass **Hashim Thaçi** und seine Mitangeklagten **von den Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen** worden sind, hätten durchaus in den Berichten vom 16. September erwähnt werden können. Aber angesichts der Verurteilung Thaçis wegen Kriegsverbrechen in den vier Anklagepunkten rechtswidrige und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, grausame Behandlungen, Folter und Mord und dem hohen Strafmass von 25 Jahren Haft rückte der Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens gegen die Menschlichkeit selbstredend in den Hintergrund. Entsprechend

widerspricht es unserer Ansicht nach nicht dem Sachgerechtigkeitsgebot, bei einer Fokussierung auf die Verurteilung Thaçis die Freisprüche in den anderen Anklagepunkten wegzulassen.

3. Kritikpunkt:
Im Vorbericht zum Urteil (Sendung 10 vor 10 vom 15. September) wurden auch die **Vorwürfe der Organentnahme bei Kriegsgefangenen** zwecks illegalem Organhandel durch die UÇK-Führung thematisiert.
In diesem Bericht konnte – weil das Urteil ja noch nicht vorlag – der Vorgeschichte des Prozesses mehr Platz eingeräumt werden. Und da spielen die Vorwürfe der Organentnahmen eine zentrale Rolle: Sie waren der Ursprung, dass überhaupt ein Sondergericht eingerichtet und ein Verfahren aufgenommen wurde. Und sie wurden von zwei prominenten Schweizer Ermittlern erhoben: Carla Del Ponte und Dick Marty. Entsprechend erachten wir es als legitim und richtig, dass diese Vorwürfe Teil der Berichterstattung vor der Urteilsverkündung waren, zumal wir transparent gemacht haben, dass sie nicht Teil der Anklage waren. So sagten wir im Beitrag wörtlich:
«Auslöser für die Anklage war ein Bericht des Schweizer Staatsanwaltes und Ständerats Dick Marty. Dieser erhob schwere Vorwürfe gegen Thaçi und die UÇK-Führung. So sollen sie etwa mit Organen von Kriegsgefangenen und Dissidenten gehandelt haben. Dieser Vorwurf wurde inzwischen wieder fallen gelassen.»

Fazit:

Wir haben in insgesamt drei Beiträgen über das Ende des Prozesses gegen den früheren kosovarischen Präsidenten Hashim Thaçi berichtet. Einmal vor- und zweimal nach der Verurteilung zu 25 Jahren Haft wegen Kriegsverbrechen. Unser Fokus galt dabei den Vorwürfen gegen Thaçi, dem Urteil des Gerichts und der Kritik, welches das Urteil im Kosovo ausgelöst hat. Wir sind der Meinung, dass die Berichte inhaltlich korrekt waren und dass sich das Publikum eine eigene Meinung über das Urteil fällen konnte. Wir bitten die Ombudsstelle, die Beanstandungen entsprechend zu behandeln.

Die Ombudsstelle hat sich die Beiträge genau angesehen und hält abschliessend fest:

Massgebend ist das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes. Dieses schreibt vor, dass Tatsachen und Ereignisse so dargestellt werden, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Entscheidend ist der Gesamteindruck, den ein Beitrag beim durchschnittlichen Publikum hinterlässt. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt nicht, dass jeder einzelne Beitrag alle Positionen gleichgewichtig darstellt. Hingegen schreibt das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG vor, dass die Ausgewogenheit – also die quantitative und qualitative Berücksichtigung verschiedener Positionen zu einem Thema - sich die Waage halten müssen.

Die beanstandeten Beiträge stammen aus Informationssendungen, welche über ein aktuelles Ereignis berichten. Konkret ging es um das ergangene Urteil zu Hashim Thaçi. Die Redaktion hat auf das Urteil, die Vorwürfe gegen Thaçi, seine politische Laufbahn und die Kritik am Urteil im Kosovo fokussiert. Diese Gewichtung ist nachvollziehbar und liegt im Rahmen der redaktionellen Freiheit. Der Eindruck, die Beiträge hätten ein in jeder Hinsicht unbestrittenes Verfahren vermittelt, deckt sich nicht mit dem Inhalt der Informationsberichte. Die Kritik am Urteil kommt in beiden Sendungen vom 16. September zur Sprache, auch durch Premierminister Albin Kurti. Das Publikum verstand zutreffend, dass das Urteil im Kosovo auf heftigen Widerspruch stösst und konnte sich dazu eine eigene Meinung bilden.

Der Bericht des Bar Human Rights Committee, die Fragen zur Herkunft und Beweiskette einzelner Beweismittel, die nichtöffentlichen Zeugenaussagen und die besondere Konstruktion des Gerichts sind Themen, die eine vertiefte Auseinandersetzung verdienen. Ein Nachrichtenbeitrag am Tag des Urteils ist dafür aber nicht geeignet, weil es um das Urteil am Tag selbst ging.

Richtig ist, dass der Freispruch von den Anklagepunkten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätte erwähnt werden können und wohl auch zum vollständigen Bild des Urteils gehört hätte. Die Kernaussage der Beiträge bleibt davon jedoch unberührt: Thaçi wurde in vier Anklagepunkten wegen Kriegsverbrechen verurteilt, darunter Folter und Mord, wofür er mit einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt worden ist. Daran ändert der Freispruch in anderen Anklagepunkten nichts. Auch wenn die Erwähnung wünschenswert gewesen wäre – es verfälscht den Gesamteindruck nicht. Die Vorwürfe des Organhandels kamen im Vorbericht vom 15. September als Teil der Vorgeschichte des Verfahrens vor. Der Beitrag hält ausdrücklich fest, dass dieser Vorwurf fallen gelassen wurde. Das Publikum wurde damit transparent informiert.

Im Übrigen räumen die Beanstandenden selbst ein, dass SRF im Februar 2026 differenziert über das Verfahren, die Stimmung im Kosovo und die historische Einordnung des Konflikts berichtet habe. Damit wird dem Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG Rechnung getragen. Denn es zeigt, dass andere Aspekte als in den beiden Nachrichtensendungen durchaus im Programm von SRF aufgegriffen worden sind.

Die Ombudsstelle kann nachvollziehen, dass das Urteil gegen Hashim Thaçi viele Menschen mit kosovarischen Wurzeln bewegt. Dass deshalb nicht nur über die Proteste im Kosovo hätte berichtet werden müssen (wie es SRF tat), sondern auch über die in der Schweiz, geht über die Anforderungen ans Sachgerechtigkeitsgebot hinaus. Für die Meinungsbildung des Publikums über das Urteil gegen Thaçi waren die Demonstrationen in der Schweiz nicht entscheidend.

Nach Auffassung der Ombudsstelle liegt kein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes vor. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit der Korrektur, welche die Ombudsstelle eh nicht anordnen könnte. Sie hat gegenüber den Redaktionen keine Weisungsbefugnis.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz